

Z. d. A.

Von: Flockermann, Julia
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2015 17:31
An: Makoski, Bernadette
Cc: Jacobi, Axel; Karcher, Johannes; Jacobi, Axel; Pakuscher, Irene; Sielemann, Henning; Henrichs, Christoph; Brink, Josef; Heitland, Horst
Betreff: AW: !!!Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen, Bitte um Mitzeichnung bis 9.12.2015, 16:00 Uhr

Liebe Frau Makoski,

ich verstehe die Beteiligung so, dass wir nur den folgenden Satz auf S. 16 des Dokuments "Vertragsgesetz mit Denkschrift" mitprüfen sollen:

Die Richter genießen die Rechte aus dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vom 8. April 1965 (ABl. 1967 Nr. 152, S. 13).

Dieser nimmt auf folgenden Artikel der Satzung Bezug:

Artikel 8 - Immunität der Richter

- (1) Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Bezüglich der Handlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommen haben, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluss ihrer Amtstätigkeit zu.
- (2) Das Präsidium kann die Immunität aufheben.
- (3) Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser im Gebiet jedes Vertragsmitgliedstaats nur vor einem Gericht angeklagt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten nationalen Gerichte zuständig ist.
- (4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Richter des Gerichts Anwendung; die Bestimmungen dieser Satzung betreffend die Immunität der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt

Gemeint ist das PROTOKOLL (Nr. 7) ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION, Amtsblatt C 115/266 vom 9.5.2008, durch das dasjenige von 1965 abgeändert wurde.

Ich schlage eine etwas enger an dem Wortlaut von Artikel 8 orientierte Formulierung vor, weil die Verhandlungen zu dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen des EPG (PPI-UPC) und zwar insbesondere dazu, welche Bedeutung die Staaten Artikel 8 der Satzung beimessen, noch nicht abgeschlossen sind:

"Artikel 8 der Satzung regelt die Immunität der Richter und erklärt, dass das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Richter Anwendung findet (Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, ABl. 2008 C 115/266). Die Mitgliedstaaten werden die näheren Einzelheiten in einem multilateralen Protokoll über Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vereinbaren."

Viele Grüße

Julia Flockermann

- für IV C 3 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Zu: 2620/14-21 820/2015

Von: Makoski, Bernadette
 Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2015 16:49
 An: Henrichs, Christoph
 Cc: Flockermann, Julia; Jacobi, Axel; Karcher, Johannes
 Betreff: WG: !!!Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen, Bitte um Mitzeichnung bis 9.12.2015, 16:00 Uhr
 Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Dr. Henrichs,

um Missverständnisse zu vermeiden möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie ebenfalls um Mitzeichnung für IV C 3 zum Vertragsgesetz

--- bis spätestens Mittwoch, den 9. Dezember, 16:00 Uhr---

gebeten werden.

Ihre Betroffenheit sowie weitere Informationen können Sie der ausführlichen Beteiligungsnachricht entnehmen.

Mein Hinweis am Ende der Hausbeteiligungs-E-Mail vom gestrigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung etwaiger Anmerkungen innerhalb der o.g. Frist bezieht sich nur auf das Begleitgesetz.

Vielen Dank und beste Grüße

Bernadette Makoski
 Referentin

Referat III B 4
 Telefon: [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Makoski, Bernadette
 Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2015 15:15
 An: Ettel, Rainer; Kratz, Alexandra; Schröder, Michael - ZA2 -; Jungewelter, Vera; Rohlack, Tammo; Levetzow von, Sebastian; Meyer-Seitz, Christian; Wasser, Detlef; Franz, Kurt; Kaul, Rainer; Peter, Martina; May, Andreas; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Heger, Matthias - IA4 -; Wagner, Rolf - IA5 -; Plöger, Henning - IVA1 -; Heitland, Horst; Schade, Elke; Bell, Thomas; Günther, Andreas - IVC2 -; Henrichs, Christoph; Sielemann, Henning; Sabel, Oliver; Kröger, Perdita
 Cc: Ernst, Christoph; Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Jacobi, Axel; Stiller, Christian; Lehmann, Jörg - ZA4 -; Weidlich, Jörg - ZB1 -; Müller, Clemens - ZB1 -; Metzger, Jakob - RA2 -; Ritter, Ines Stella - RA2, RB6 -; Laskowski, Jan; Hildebrandt, Wiebke - RB 6 -; Schlotter, Stefan; Glasmann, Claudia; Baumann, Antje - IVA3 -; Motejl, Christina; Kuon, Dorothee; Mentgen, Judith; Brink, Josef; Flockermann, Julia; Maßenberg, Katja
 Betreff: !!!Vertragsgesetz und Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei EU-Verordnungen, Bitte um Mitzeichnung bis 9.12.2015, 16:00 Uhr
 Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie bereits aufgrund der zahlreichen Nachrichten des Referats IIIB4 / PG EüP wissen, sind wir gerade mit der Implementierung des europäischen Patentpakets, bestehend aus dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht und zwei begleitenden EU-Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012, befasst.

Hierzu werden im Referat zwei Referentenentwürfe erarbeitet:

1. für ein Vertragsgesetz zur Zustimmung zum Übereinkommen samt Dreispaltenfassung der relevanten Dokumente und
2. für ein Begleitgesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften an die europäische Patentreform.

Eine ausführliche Beteiligungsnachricht, aus der Sie die Betroffenheit Ihrer Referate und weitere Hinweise entnehmen können, lege ich bei.

Die abgestimmten Referentenentwürfe sollen der Hausleitung spätestens am 11. Dezember 2015 zugeleitet werden.

Daher bitte ich Sie um Kenntnisnahme der beiliegenden Anlagen und Mitzeichnung der beiden Referentenentwürfe

--- bis Mittwoch, den 9. Dezember, 16:00 Uhr. ---

Die Referate

R B 2
II A 2 und
C 3

bitte ich lediglich um Kenntnisnahme und Mitteilung etwaiger Anmerkungen zum Begleitgesetz innerhalb der oben genannten Frist.

Sollte die Beteiligung anderer Referate für notwendig erachtet werden, wird um einen Hinweis gebeten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine weitere Beteiligung für nicht notwendig erachtet wird.

Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen. Sie ist der Eilbedürftigkeit der Sache geschuldet.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit besten Grüßen

Bernadette Makoski

Bernadette Makoski, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz)

Richterin, Referentin

Referat III B 4
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-
Fax: (030) 18 580-
E-Mail:
Internet: www.bmjv.de